

Hinweise zur Identifizierungspflicht

Das Geldwäschegesetz als Hintergrund der Identifizierungspflicht

Zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hat der Gesetzgeber das Geldwäschegesetz (GwG) verabschiedet. Dort sind Regelungen und Verpflichtungen enthalten, die verhindern sollen, dass die wahre Herkunft von illegal erzielten Einnahmen verschleiert und illegale Einnahmen in den legalen Wirtschafts- und Finanzkreislauf eingeschleust werden. Geldwäschevorgänge sind schwer erkennbar und nicht ohne Weiteres von alltäglichen Geschäften zu unterscheiden. Deshalb verlangt der Gesetzgeber die Einhaltung verschiedener Vorgaben. Leasingunternehmen wie die BFL Leasing GmbH unterliegen dem Geldwäschegesetz (GwG) und müssen deshalb bei Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung oder bei Bestandskunden im Rahmen der Datenaktualisierung eine Identifizierung des Vertragspartners oder der für ihn auftretenden Person sowie eine Ermittlung des sogenannten wirtschaftlich Berechtigten durchführen. Im Rahmen des Know-Your-Customer-Prinzips sind wir nach dem GwG verpflichtet, persönliche Daten und Geschäftsdaten von Kunden zu erheben, zu verifizieren und zu dokumentieren (einschließlich Kopien der Dokumente). Die Erhebung kann auch durch unsere Vertriebspartner erfolgen, die die Daten und Unterlagen an die BFL Leasing GmbH weiterreichen.

Identifizierung natürlicher Personen

Folgende Angaben müssen durch uns erhoben werden:

- Vor-/Nachnamen
- Geburtsort
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- Wohnanschrift

Darüber hinaus muss ein Personalausweis, Reisepass oder ein in Deutschland im Rahmen der Pass-/Ausweispflicht zugelassenes Dokument im Original vorgezeigt werden. Wir müssen hiervon Kopien bzw. Scans erstellen.

Identifizierung juristischer Personen

Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften sind folgende Angaben zu erheben:

- Firma/Name/Bezeichnung
- Rechtsform
- Registernummer (soweit vorhanden)
- Anschrift des physischen Sitzes oder der Hauptniederlassung
- Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans/gesetzliche Vertreter (und soweit eine juristische Person Mitglied des Vertretungsorgans oder gesetzlicher Vertreter ist, deren Angaben in Bezug auf Firma, Rechtsform, Registernummer und Sitzanschrift)

Typischerweise ist die Vorlage eines Auszugs aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder einem gleichwertigen amtlichen Register oder Verzeichnis (z.B. Gewerberegister), von Gründungs- oder gleichwertigen beweiskräftigen Dokumenten erforderlich. Die Unterlagen werden kopiert bzw. gescannt.

Identifizierung einer für den Vertragspartner auftretenden Person

Bei einer für den Vertragspartner auftretenden (natürlichen) Person handelt es sich um diejenige Person, die vorgibt, im Namen des Vertragspartners zu handeln. Als identifizierungspflichtige auftretende Personen sind beispielsweise anzusehen:

- Rechtsgeschäftlich bestellte Vertreter im Falle der Begründung einer Geschäftsbeziehung für den Vertretenen
- Gesetzliche Vertreter im Falle der Begründung einer Geschäftsbeziehung für den Vertretenen (z.B. Organmitglieder, die tatsächlich für jur. Personen auftreten)

Die auftretende Person muss ihre Handlungsvollmacht, wenn sie sich nicht aus einem öffentlichen Register ergibt, nachweisen und zur Identifizierung ihre Personalien angeben und diese mit Ausweisdokumenten belegen (siehe Identifizierung natürlicher Personen). Dies gilt auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts wie z.B. Anstalten oder Gebietskörperschaften (Gemeinden, Landkreise etc. sowie deren Behörden).

Abklärung, ob ein wirtschaftlich Berechtigter existiert

Die BFL Leasing GmbH muss abklären, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt, und, soweit dies der Fall ist, diesen identifizieren. Wirtschaftlich Berechtigter ist dabei die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird. Bei einem wirtschaftlich Berechtigten ist zur Feststellung der Identität zumindest dessen Name, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift zu erheben. Bei Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer Vereinigung nach § 20 GwG oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 GwG ist darüber hinaus ein Auszug der über das Transparenzregister zugänglichen Daten einzuholen (Hinweis: zum Transparenzregister steht ein separates Merkblatt zur Verfügung). Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts muss kein wirtschaftlich Berechtigter erfasst werden.

Mitwirkungspflichten des Kunden

Als Kunde sind Sie gesetzlich dazu verpflichtet, uns darin zu unterstützen, dass wir die geldwäscherechtlichen Vorgaben erfüllen können.

Hinweis:

Wenn Sie Ihre Mitwirkung in den vom GwG vorgeschriebenen Fällen verweigern (beispielsweise keine Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, die für die Identifizierung erforderlich sind), dürfen wir das vorgesehene Geschäft mit Ihnen nicht abschließen.

Weitere Informationsquellen zum Geldwäschegesetz

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über rechtliche Verpflichtungen verschaffen. Es stellt eine Zusammenfassung dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für eine umfassende Analyse der gesetzlichen Verpflichtungen sind die gesetzlichen Grundlagen (www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017) heranzuziehen. Auf der Homepage der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Aufsichtsbehörde der BFL Leasing GmbH) können Sie weitere Informationen zum Thema Geldwäscheprävention finden (www.bafin.de).